



## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 10.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth beschlossen:

### **Präambel**

Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth ist eine Interessensvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Stadt Hürth sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Seniorenarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell und unabhängig von Verbänden und Vereinen.

### **§ 1 Allgemeines**

Zu den Senioren im Sinne dieser Satzung gehören alle Einwohner, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Seniorenbeirats bestehen insbesondere darin:
- die parlamentarischen Gremien (Rat und Ausschüsse) sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten
  - die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren aufmerksam zu machen und deren Arbeit zu verfolgen
  - Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren zu erarbeiten
  - bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitzuwirken
  - Ansprechpartner der Senioren in den einzelnen Stadtteilen zu sein
  - die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken
  - Zusammenarbeit mit dem Lokalen Bündnis für Familie.

- (2) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (3) Er führt keine Rechtsberatung durch.

### **§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth besteht aus 13 Mitgliedern. Diese müssen das sechzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Hürth haben.
- (2) Es ist anzustreben, dass möglichst alle Ortsteile der Stadt Hürth im Beirat vertreten sind.
- (3) Der/die zuständige Beigeordnete, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Sozialamtsleiter/in, gehört dem Beirat als beratendes Mitglied an.
- (4) Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die bereits ein Ratsmandat innehaben oder bereits einem Ausschuss als sachkundiger Bürger bzw. sachkundiger Einwohner angehören sowie persönliche Vertreter örtlicher Verbände, die bereits in einem Ausschuss des Rates vertreten sind.
- (6) Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen oder Beratungspunkten Sachverständige und sachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Der Rat der Stadt Hürth kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied des Seniorenbeirats abberufen.

### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der/die Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der einzelnen Rats- und Ausschusssitzungen zu informieren.

### **§ 5 Amtsperiode**

Die Amtsperiode des Seniorenbeirats entspricht der Wahlperiode des Rates.

## **§ 6 Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vorzeitig aus, so ist vom Rat der Stadt Hürth ein neues Mitglied zu benennen. Grundlage dieser Benennung ist die Liste, auf der die Kandidaten geführt werden, die bei der Bildung des Seniorenbeirats zunächst keine Berücksichtigung fanden.
- (3) Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter/innen.

## **§ 7 Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die zuständige Beigeordnete die Mitglieder des Seniorenbeirats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen eine Geschäftsordnung und legt diese der Stadt Hürth zur Kenntnisnahme vor.

## **§ 9 Sitzungshäufigkeit**

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich. Ferner ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Seniorenbeirats dieses verlangen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Arbeitssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von der Verwaltung der Stadt Hürth beauftragt.
- (3) Alle Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 11 Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirats erhalten die Mitglieder des Beirats ein Sitzungsgeld entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO). Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf 3 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Die Ent-

schädigungsregeln gelten gleichermaßen für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 8 GO NW erfüllt sind.

## **§ 12**

### **Mitwirkung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hürth**

- (1) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Senioren betreffenden Fragen zu hören, insbesondere in Bereichen wie:
  - Stadt- und Verkehrsplanung
  - Wohnen und Betreuung
  - Freizeit und Sport
  - Sozial- und Gesundheitswesen
  - Bildung und Kultur.
- (2) Der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält die Tagesordnung zu allen Ausschusssitzungen und des Rats zur Kenntnis.
- (3) Der Seniorenbeirat entsendet je ein Mitglied als sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse des Rates, in denen seniorenrelevante Themen behandelt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für diese Personen ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen, der bei Verhinderung an den Ausschusssitzungen teilnimmt.

## **§ 13**

### **Zusammenarbeit mit der Stadt Hürth**

- (1) Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Seniorenbeirat werden von der Verwaltung der Stadt Hürth wahrgenommen.
- (2) Der Seniorenbeirat gibt einmal jährlich einen ausführlichen Bericht im Ausschuss für Sport, Soziales und Familie ab.
- (3) Die ehrenamtlich im Seniorenbeirat tätigen Personen werden auf Kosten der Stadt Hürth unfall- und haftpflichtversichert.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Die Änderung dieser Satzung erfolgt durch den Rat der Stadt Hürth.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Seniorenbeirat zu hören.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 06.12.2005 in Kraft.